

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die dezentrale (mobile) Schmutzwasserentsorgung  
für das gesamte Gebiet des Abwasserzweckverbandes „Laucha – Bad Bibra“**

**- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung –**

Aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der kommunalen Mandatstätigkeit vom 26.04.1999 (GVBl. LSA S.151), i.V. m. dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG – LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 02. 1998 (GVBl. LSA S.81), dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. 08. 2000 (GVBl. LSA S.526) und der Verbandssatzung vom 28. 06. 2000 hat die Versammlung in ihrer Sitzung am 04.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I**

**§ 1  
Allgemeines**

(1)  
Der Abwasserzweckverband „Laucha – Bad Bibra“ betreibt in seinem Verbandsgebiet eine dezentrale (mobile) Schmutzwasserentsorgung als jeweils eine einheitliche öffentliche Einrichtung.

(2)  
Der Abwasserzweckverband erhebt nach Maße dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme dieser dezentralen Schmutzwasseranlage (Abwassergebühren).

**Abschnitt II  
Abwassergebühr**

**§ 2  
Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasseranlage werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die diese öffentliche Abwassereinrichtung nutzen.

**§ 3  
Gebührenmaßstäbe**

Die Abwassergebühr für die dezentrale Abwasserentsorgung wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage (Kleinkläranlage, abflusslose Sammelgrube) entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm bzw. Fäkalwasser.

**§ 4  
Gebührensätze**

Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung beträgt die Abwassergebühr für die Abfuhr (Abfuhrgebühr) aus

- a) Kleinkläranlagen 68,00 DM,
- b) abflusslosen Gruben 29,21 DM, je m<sup>3</sup> entnommenen Fäkalschlamm bzw. Fäkalwassers.

## **§ 5 Gebührenpflichtige**

(1)  
Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbrauchern oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2)  
Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 10 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## **§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück die dezentrale (mobile) Schmutzwasseranlage in Anspruch nimmt und dieser Fäkalschlamm bzw. Fäkalwasser zuführt. Sie erlischt, sobald das Grundstück zentral entsorgt wird und die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube außer Betrieb genommen wird.

## **§ 7 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist der Zeitraum, in dem die dezentrale (mobile) Schmutzwasserentsorgungsanlage in Anspruch genommen wird.

## **§ 8 Veranlagung und Fälligkeit**

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Abschnitt III Schlussvorschriften**

### **§ 9 Auskunfts- und Duldungspflicht**

(1)  
Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Abwasserzweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2)  
Der Abwasserzweckverband kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

### **§ 10 Anzeigepflicht**

(1)  
Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Abwasserzweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2)

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Abwasserzweckverband schriftlich anzuzeigen. Die selbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3)

Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Abwasserzweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

(1)

Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung, Wasserverbrauchsdaten) durch den Abwasserzweckverband zulässig.

(2)

Der Abwasserzweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordene personen- und grundstücksbezogene Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 (2) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 9 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
2. entgegen §10 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
3. entgegen §10 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 Deutsche Mark geahndet werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserzweckverbandes „Laucha – Bad Bibra“ vom 22.12.1999 außer Kraft.

Saubach, den 06. Dezember 2000

Abwasserzweckverband „Laucha – Bad Bibra“

(Hellwig)  
Verbandsvorsitzender – M. d. W. d. G. b. –

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte in der Mitteldeutschen Zeitung – Naumburger Tageblatt Nebra in der Ausgabe vom 09.12.2000

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale(mobile) Schmutzwasserentsorgung  
für das gesamte Gebiet des Abwasserzweckverbandes  
Laucha – Bad Bibra**

**(1. Änderungssatzung)**

Auf Grund der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) i.d.F. des Gesetzes vom 26. 04. 1999 (GVBl. S. 152) i.V.m. dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 15.08.2000 (GVBl. S. 526) und der Verbandssatzung vom 28. 06. 2000 hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Laucha–Bad Bibra in ihrer Sitzung am 26.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale (mobile) Schmutzwasserentsorgung für das gesamte Gebiet des Abwasserzweckverbandes Laucha – Bad Bibra wird wie folgt geändert:  
Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale (mobile) Schmutzwasserentsorgung für das gesamte Gebiet des Abwasserzweckverbandes Laucha – Bad Bibra wird wie folgt geändert:

**Artikel 1**

In §4 wird die Angabe unter a) von DM 68,00 ersetzt durch die Angabe 34,80 EUR; unter b) wird die Angabe 29,21 DM ersetzt durch die Angabe 14,93 EUR.

**Artikel 2**

In §12 Abs. 2 wird die Angabe 20.000,00 Deutsche Mark ersetzt durch die Angabe 10.000,00 EUR.

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Saubach, den 02. 10. 2001

Abwasserzweckverband Laucha–Bad Bibra

Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte in der Mitteldeutschen Zeitung - Naumburger Tageblatt Nebra, Ausgabe vom 03. November 2001.

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung der Gebühren für die dezentrale (mobile)Schmutzwasserentsorgung  
für das gesamte Gebiet des Abwasserzweckverbandes Laucha-Bad Bibra**

**(2.Änderungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung vom 26.02.1998 (GVBl. S.81), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S 568), in der derzeit geltenden Fassung und der Grundlage der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Laucha-Bad Bibra in der Neufassung vom 08.06.2000, in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Laucha-Bad Bibra in ihrer Sitzung am 11.06.2003 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1:  
Satzungsänderungen**

**Änderung §3 Gebührenmaßstäbe**

Die Abwassergebühr für die dezentrale Abwasserentsorgung wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage (Kleinkläranlage, abflusslose Sammelgrube) entnommen und abgefahren wird. Rechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Fäkalschlamm bzw. Fäkalwasser. Die Grundgebühr wird pro Einwohner und Monat berechnet. Stichtag der für die Grundgebühr maßgeblichen Einwohnerzahl ist jeweils der 30.06.des laufenden Erhebungszeitraumes.

**Änderung §4 Gebührensätze**

Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung beträgt die Abwassergebühr für die Entsorgung aus

- |    |                     |           |
|----|---------------------|-----------|
| a) | Kleinkläranlagen    | 32,83 EUR |
| b) | abflusslosen Gruben | 14,33 EUR |

je Kubikmeter entnommenem Fäkalschlamm bzw. Fäkalwassers.

Die Grundgebühr beträgt bei

- |    |                         |                                  |
|----|-------------------------|----------------------------------|
| a) | Kleinkläranlagen        | 1,69 EUR pro Einwohner und Monat |
| b) | bei abflusslosen Gruben | 2,67 EUR pro Einwohner und Monat |

Die Grundgebühr wird zum 01.07.2003 eingeführt.

**Änderung §7 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum für die Abwassergebühr ist das Kalenderjahr.

**Artikel 2:  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saubach, den 12.06.2003

Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte in der Mitteldeutschen Zeitung – Naumburger Tageblatt Nebra, Ausgabe vom 30. Juni 2003